

zur Zeugnis- (§ 46 StPO), Aussage- (§ 47 StPO) oder Auskunftsverweigerung (§ 49 StPO) zusteht. Diese Regelung ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Verwirklichung des Prinzips der Erforschung der objektiven Wahrheit. Sie zeigt, welche Bedeutung unser sozialistischer Staat der Erforschung der Wahrheit beimißt. Das bürgerlich-kapitalistische Strafprozeßrecht kannte eine solche Bestimmung nicht. Unser Strafprozeßrecht, das vom Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit bestimmt ist und dessen Aufgabe nicht zuletzt darin besteht, die Staatsbürger zu einer höheren Moral zu erziehen, kann es nur in besonderen Fällen gestatten, auf die Erfüllung der Zeugenpflicht zu verzichten. Ein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses haben nur:

- a) der Ehegatte des Beschuldigten,
- b) die Geschwister des Beschuldigten,
- c) Personen, die mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt — Kinder und Enkelkinder usw. und Eltern und Großeltern usw. des Beschuldigten — (§ 1589 BGB) oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind (§ 46 StPO).

Besteht nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige, dann ist der Zeuge, auch wenn die Gründe des § 46 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 vorliegen, zur Aussage verpflichtet. Ebenso ist auch der Kreis der Personen, denen auf Grund ihres Berufes ein Recht zur Aussageverweigerung über das, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes anvertraut ist, gewährt wird, im Interesse der Erforschung der objektiven Wahrheit begrenzt (§ 47 StPO). Dieses Recht zur Verweigerung der Aussage ist für Rechtsanwälte und Ärzte dann nicht gegeben, wenn wegen des Verbrechens, dessen der Beschuldigte verdächtig ist, nach dem Strafgesetz eine Pflicht zur Anzeige besteht (z. B. § 139 StGB und § 26 StEG). Das Interesse des Staates muß in diesen Fällen auch noch so beachtlichen Einzelinteressen Vorgehen. Die einzige Ausnahme von diesem Prinzip enthält § 49 Satz 1 : Der Zeuge braucht sich nicht selbst zu belasten. > Aber auch diese Ausnahme dient im Grunde genommen der Erforschung der objektiven Wahrheit. Bestände in diesen Fällen kein Aussageverweigerungsrecht, so würde der Zeuge sicher nicht selten die Unwahrheit sagen; das aber wäre für die Wahrheitsfindung schwieriger als eine Aussageverweigerung unter Berufung auf diese Folge einer wahrheitsgemäßen Fragebeantwortung.

Das Verfahren der Zeugenvernehmung wird von den §§ 50, 56 und 57 StPO geregelt. Nach diesen Bestimmungen sind die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.